

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/6343 –

Schutz von Frauen in Deutschland vor Menschenhandel und Zwangsprostitution

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Krieg in der Ukraine und die weiterhin bestehende Migrationsbewegung Richtung Europa und speziell Deutschland führen es uns erneut vor Augen: Insbesondere Frauen und Mädchen sind auch bei uns weiterhin der Gefahr ausgesetzt, Opfer von Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung, darunter vor allem sexuelle Ausbeutung, und damit verbundener Zwangsprostitution zu werden.

Durch das Prostitutionsgesetz von 2002 wurde die Sittenwidrigkeit der Prostitution abgeschafft und Prostitution legalisiert. Durch den Abbau rechtlicher Nachteile sollte die Situation für Prostituierte verbessert werden, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wurde ermöglicht.

Trotz des fortbestehenden Verbots der Ausbeutung von Prostituierten, der Zwangsprostitution und des Menschenhandels und trotz der Neugestaltung der Straftatbestände der §§ 232 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) hat sich die mit dem Gesetz verbundene Hoffnung auf eine Verbesserung der prekären Situation der weit überwiegenden Zahl der Menschen in der Prostitution nicht erfüllt. Mit dem 2017 in Kraft getretenen Prostituiertenschutzgesetz wurden deshalb weitere Maßnahmen rechtlich verankert. Dem besseren Schutz von Prostituierten sollten eine Anmeldepflicht, verbindliche Beratung und eine Kondompflicht dienen. Betreiber von Prostitutionsbetrieben brauchen seither eine Erlaubnis und unterliegen strengeren Auflagen. Insbesondere sollten durch Beschäftigungsverbote Minderjährige und Menschenhandelsopfer besser geschützt werden. Im Strafgesetzbuch wurde die Freierstrafbarkeit im Falle von Zwangsprostitution verankert.

Eine Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes ist für das Jahr 2025 geplant.

Ogleich die offizielle Evaluation des Gesetzes bis Mitte 2025 läuft, ist nach Ansicht der Fragesteller aber bereits heute ersichtlich, dass die Gesetzesänderungen nicht zu den Verbesserungen geführt haben, die sich der Gesetzgeber seinerzeit erhofft hat. Streetworker, Ausstiegshilfeorganisationen und die Vollzugsorgane berichten aus der Praxis von teilweise eklatanten Missständen im Prostitutionsgewerbe. Von geschätzten bis zu 400 000 Prostituierten (von diesem Begriff sind sämtliche Personen – Frauen, Männer, inter- und transgeschlechtliche Personen – umfasst, die sexuelle Dienstleistungen erbringen; vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ], Zwischenbericht zum Prostituiertenschutzgesetz, S. 8) in Deutschland waren

Ende 2021 gerade einmal 23 700 Prostituierte in Deutschland offiziell gemeldet. Unter den angemeldeten Prostituierten hatten vier Fünftel keine deutsche Staatsangehörigkeit, häufig kommen sie aus Südosteuropa (Statistisches Bundesamt 2022). Dies zeigt: In den vergangenen sechs Jahren Wirkungszeit des Prostituiertenschutzgesetzes hat sich für einige die Situation in der Prostitution verbessert. Die weit überwiegende Zahl der Menschen in der Prostitution arbeitet aber nach wie vor in einem Graubereich und in der Illegalität. Sie sind sexueller Ausbeutung, Zwangsprostitution und Zuhälterei weitgehend schutzlos ausgeliefert. Eine neue Freierstudie hat gezeigt, dass Sexkäufer auch dann, wenn sie die prekäre Situation von Frauen in der Prostitution erkennen, kein Schuldgefühl haben, sondern erwarten, dass sie für Geld alles kaufen können (Melissa Farley, u. a., Männer in Deutschland, die für Sex zahlen – und was sie uns über das Versagen der legalen Prostitution beibringen, 2022). Ein Gutachten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE; Prostitution und Menschenhandel TRAFF-GERM/417/2021 [JB]) aus dem Jahr 2022 zu Prostitution und Menschenhandel kommt zu dem Ergebnis, dass es in Deutschland keine Fortschritte bei der Verringerung der Nachfrage gegeben hat. Vor diesem Hintergrund kann nach Ansicht der Fragesteller ein zweijähriges Zuwarten auf die Ergebnisse der Evaluation keine Option sein, besonders im Lichte der im Grundgesetz verankerten Würde des Menschen – auch in der Prostitution.

Während zahlreiche Länder in Europa vor ähnlichen Herausforderungen standen, hat sich dort in den vergangenen Jahren ein Mehrsäulenmodell, bestehend aus einer Entkriminalisierung der Prostituierten, aus verbesserten und erweiterten Ausstiegsmöglichkeiten, Prävention und einer Bestrafung von Freiern, als eine Art „best-practice“-Modell etabliert (vgl. www.frauenrechte.de/unser-e-arbeit/themen/frauenhandel/nordisches-modell). Vor dem Hintergrund einer gewollten Eindämmung von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung und Zwangsprostitution könnte nach Auffassung der Fragesteller dieser Weg ein Modell für Deutschland darstellen.

1. Wann plant die Bundesregierung, den im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigten Nationalen Aktionsplan (NAP) gegen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zu veröffentlichen, welches Bundesministerium ist federführend, und welche Akteure sind in die Erstellung des NAP eingebunden?

Innerhalb der Bundesregierung besteht Einigkeit, dass sich der Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels (NAP MH) mit allen Formen des Menschenhandels befassen soll.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat angeboten, für die Erarbeitung des NAP MH eine koordinierende Rolle einzunehmen. Damit der NAP MH seine größtmögliche Wirkung entfalten kann und somit die evidenzbasierte und effiziente Bündelung der Maßnahmen auf Bundesebene ermöglicht, soll er von allen betroffenen Ressorts und im engen Austausch mit den Ländern und der Zivilgesellschaft erarbeitet werden.

Ziel der Bundesregierung ist es, dass der NAP MH noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird.

2. Wird die Bundesregierung eine Monitoringstelle zur Überwachung der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes durch die Länder einrichten, und wird sie von den Ländern regelmäßige Berichte über dessen Umsetzung einfordern (wenn nein, bitte begründen)?

Das aktuelle Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um ein Bundesgesetz, das als eigene Angelegenheit der Länder durch diese zu vollziehen und auszuführen ist (Artikel 83 des

Grundgesetzes – GG). Auch die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren ist durch die Länder zu regeln (Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG). Die Bundesregierung übt gemäß Artikel 84 Absatz 3 Satz 1 GG die Rechts-, nicht aber die Fachaufsicht aus.

Seit Inkrafttreten des ProstSchG im Jahr 2017 kooperieren die Bundesregierung und die Länder eng zugunsten des effektiven Vollzugs des ProstSchG. Wichtiger Bestandteil dieser Zusammenarbeit und der Rechtsaufsicht ist dabei der Bund-Länder-Ausschuss ProstSchG (B-L-A ProstSchG), der regelmäßig tagt und sich zusätzlich anlass- und bedarfsbezogen trifft. Es findet dort ein enger fachlicher Austausch zwischen dem zuständigen BMFSFJ und den jeweils zuständigen Landesministerien statt. Auch dient der B-L-A ProstSchG dazu, erfolgreiche Schutzmaßnahmen eines Landes in andere zu übertragen. Die regelmäßige Berichterstattung zur Umsetzung des ProstSchG durch die Länder ist Kern des B-L-A ProstSchG.

Mit Inkrafttreten des ProstSchG hat das BMFSFJ zur Ausführung desselbigen zudem die Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem ProstSchG (Prostitutions-Statistikverordnung – ProstStatV) und die Verordnung über das Verfahren zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituiertes (Prostitutionsanmeldeverordnung) erlassen.

In der zuständigen obersten Bundesbehörde werden Fachpersonal und Finanzmittel eingesetzt zur Ausführung der (verfassungs-)rechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem ProstSchG.

3. Welche Folgen und Wirkungen hat nach der Ansicht und ggf. den Feststellungen der Bundesregierung Prostitution seit Einführung des Prostitutionsgesetzes im Jahr 2002 auf das Verhältnis zwischen den Geschlechtern?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. Wie schätzt die Bundesregierung Folgen und Wirkungen von Prostitution seit Einführung des Prostitutionsgesetzes im Jahr 2002 auf die in der Gesetzesbegründung beabsichtigte Eindämmung der organisierten Kriminalität ein?

Das Bundeskriminalamt (BKA) erhebt im Rahmen der Datenerhebung zum Bundeslagebild Organisierte Kriminalität (OK) auch solche Informationen zu OK-Gruppierungen, welche im genannten Deliktsbereich tätig sind. In diesem Zusammenhang liegen Informationen zu den Jahren 2011 bis 2022 vor. Die entsprechenden Bundeslagebilder 2011 bis 2021 sind veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Bundeslagebildes 2022 steht noch aus.

Die Anzahl der betreffenden OK-Verfahren variiert. Es lässt sich vor diesem Hintergrund keine allgemeine Aussage dazu treffen, in welchem Umfang die Einführung des Prostitutionsgesetzes im Jahr 2002 eine Eindämmung der organisierten Kriminalität bewirken konnte.

5. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Fälle von Menschenhandel und Zuhälterei hinsichtlich der Zahlen sowie im Hinblick auf die Gewaltanwendung gegen Prostituierte und die Nötigung von Prostituierten seit Einführung des Prostitutionsgesetzes im Jahr 2002 verändert?

- a) Zu Zahlen der Fälle von Menschenhandel und Zuhälterei seit Einführung des Prostitutionsgesetzes im Jahr 2002:

Für den Zeitraum vor 2015 liegen keine differenzierten Zahlen zu den einzelnen Delikten (Menschenhandel gemäß § 232 des Strafgesetzbuches – StGB), Zuhälterei gemäß § 181a StGB) vor. Für diese Jahre können daher lediglich Zahlen ausgewiesen werden, die den Phänomenbereich „Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“ insgesamt betreffen (§§ 232, 233, 233a StGB a. F.). Erst seit dem Bundeslagebild Menschenhandel 2016 (Jahr der Strafrechtsreform des § 232 StGB) liegen Zahlen zu weiteren Delikten (u. a. Zuhälterei) vor.

Jahr	Ermittlungsverfahren Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gesamt	davon*: Menschenhandel, § 232 StGB (a. F. und n.F.)	davon*: Zuhälterei, § 181a StGB
2002	289	-	-
2003	431	-	-
2004	370	-	-
2005	317	-	-
2006	356	-	-
2007	454	-	-
2008	482	-	-
2009	534	-	-
2010	470	-	-
2011	482	-	-
2012	491	-	-
2013	425	-	-
2014	392	-	-
2015	364	-	-
2016	363	336	74
2017	327	189	89
2018	356	187	93
2019	287	126	62
2020	291	103	92
2021	291	102	103

* Da manche Verfahren aufgrund mehrerer Straftatbestände geführt wurden, kann die Summe der geführten Verfahren im Einzelfall die Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren übersteigen.

- b) Zu Zahlen der Gewaltanwendung gegen Prostituierte:

Das vom BKA veröffentlichte Bundeslagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ macht seit dem Jahr 2000 Ausführungen zu Begleitdelikten im Bereich der sexuellen Ausbeutung und bildet in diesem Zusammenhang auch „Gewaltdelikte“ ab. Es wird sowohl physische als auch psychische Gewalteinwirkung erfasst, mit der die Opfer zur Aufnahme bzw. Fortführung der Prostitution gezwungen wurden. Für die einzelnen Opferzahlen wird auf die jeweiligen Bundeslagebilder verwiesen.

- c) Zu Zahlen zur Nötigung von Prostituierten:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

6. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils zu Ermittlungen im Fall von Zuhälterei, Zwangsprostitution, Menschenhandel und sexueller Ausbeutung, in wie vielen Fällen jeweils zur Anklage, und in wie vielen jeweils zur Verurteilung (bitte nach Jahr und Verfahrensstand bzw. Verfahrensabschluss auf-führen)?

Die nachfolgenden Zahlen wurden aus dem Bundeslagebild „Menschenhandel und Ausbeutung 2021“ (Kapitel 2.1 Sexuelle Ausbeutung) entnommen und bilden die Ermittlungsverfahren zu den Delikten Zuhälterei, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung gesammelt ab:

2018: 356 Ermittlungsverfahren wegen Delikten sexueller Ausbeutung,

2019: 287 Ermittlungsverfahren wegen Delikten sexueller Ausbeutung,

2020: 291 Ermittlungsverfahren wegen Delikten sexueller Ausbeutung,

2021: 291 Ermittlungsverfahren wegen Delikten sexueller Ausbeutung.

Darin enthalten sind folgende Zahlen zu Ermittlungsverfahren wegen Zuhälterei und Zwangsprostitution.

Jahr	Ermittlungsverfahren wegen Zuhälterei, § 181a StGB	Ermittlungsverfahren wegen Zwangsprostitution, § 232a StGB
2018	93	193
2019	62	171
2020	92	183
2021	103	164

Für das Jahr 2022 liegen noch keine belastbaren Zahlen vor.

Zur Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und Anklagen liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Die Verfahren werden in den hier einschlägigen Statistiken der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte (Hrsg.: Statistisches Bundesamt) nicht nach einzelnen Straftatbeständen erfasst, sondern nur nach Sachgebieten untergliedert, so dass zu den erfragten Tatbeständen keine Zuordnung möglich ist.

Die rechtskräftig verurteilten Personen werden jährlich in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen. Die Statistik erfasst die Verurteilung jeweils bei dem schwersten Delikt, das dieser Entscheidung zugrunde liegt. Die vorliegenden Daten zu den Verurteilungen nach den jeweiligen Delikten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Hierbei erfasst § 232 Absatz 1 Nummer 1a StGB den Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung.

Verurteilungen nach Tatbestand

StGB	2018	2019	2020	2021
§ 180a	0	0	1	1
§ 181a Abs. 1 Nr. 1	19	10	7	10
§ 181a Abs. 1 Nr. 2	4	5	1	3
§ 181a Abs. 2	0	1	0	0
§ 181a gesamt (Zuhälterei)	23	16	8	13
§ 232 Abs. 1 Nr. 1a	10	7	10	5
§ 232 Abs. 1 Nr. 1b	0	0	0	0
§ 232 Abs. 1 Nr. 1c	0	0	0	0

§ 232 Abs. 1 Nr. 1d	0	0	0	0
§ 232 Abs. 1 Nr. 2	0	0	0	2
§ 232 Abs. 1 Nr. 3	0	0	0	0
§ 232 Abs. 2 Nr. 1	1	1	0	0
§ 232 Abs. 2 Nr. 2	0	0	0	0
§ 232 Abs. 3 Nr. 1	4	1	4	3
§ 232 Abs. 3 Nr. 2	0	0	0	0
§ 232 Abs. 3 Nr. 3	2	6	6	5
§ 232 insgesamt (Menschenhandel)	17	15	20	15
§ 232a Abs. 1 Nr. 1	20	12	13	4
§ 232a Abs. 1 Nr. 2	0	0	0	1
§ 232a Abs. 3	14	17	21	18
§ 232a Abs. 4	13	13	22	20
§ 232a Abs. 5	0	0	0	0
§ 232a Abs. 6 Nr. 1	0	0	0	0
§ 232a Abs. 6 Nr. 2	0	0	0	0
§ 232a insgesamt (Zwangsprostitution)	47	42	56	43

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgungsstatistik; Daten für 2022 liegen noch nicht vor.

7. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils zu Beanstandungen wegen des Verbots für Prostituierte, in Bordellbetrieben zu wohnen, und wie oft wurde der Verstoß jeweils geahndet (bitte nach Jahr, Anzahl der Verstöße und Anzahl der Ahndungen aufschlüsseln)?

Zu der Anzahl der Fälle liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils zu Beanstandungen wegen Nichteinhaltung der Kondompflicht, und wie oft wurde der Verstoß geahndet (bitte nach Jahr, Anzahl der Verstöße und Anzahl der Ahndungen aufschlüsseln)?

Zu der Anzahl der Fälle liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. Ist der Bundesregierung die Studie von Melissa Farley u. a. zur Perspektive der Freier bekannt, insbesondere der kürzlich veröffentlichte Teil, der auf der Befragung von Freiern in Deutschland beruht?

Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung die erkennbaren Unterschiede in der Einstellung von Freiern, je nach Geltung der jeweiligen Regulierung der Prostitution

- a) Verbot der Prostitution,
- b) Verbot des Sexkaufs,
- c) kein Verbot von Prostitution oder Sexkauf?

Die Bundesregierung setzt sich fortlaufend mit Positionspapieren, wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Einschätzungen von Fachexpertinnen und -experten aus der Wissenschaft und Praxis sowie Meinungsbeiträgen aus unterschiedlichen Teilen der Gesellschaft zum Thema Prostitution auseinander.

Auch den Bericht von Melissa Farley vom 8. November 2022 hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen.

Das ProstSchG stärkt das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Prostituierten, schafft fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung vertraglicher Arbeitsbedingungen und bekämpft gefährliche Erscheinungsformen der Prostitution sowie Kriminalität in der Prostitution (Menschenhandel, Gewalt und Ausbeutung sowie Zuhälterei).

Der damalige Bundestag der 18. Legislaturperiode hat das ProstSchG nach intensiver Debatte und mit breiter Mehrheit beschlossen und sich damit gegen ein Verbot von Prostitution und gegen das sogenannte Sexkaufverbot entschieden.

Die Bundesregierung setzt sich für eine datenbasierte und sachorientierte Debatte ein. Insofern ist die Evaluation des ProstSchG durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN e. V.) eines ihrer zentralen Anliegen im Bereich der Prostitutionspolitik.

KFN e. V. wurde im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag als wissenschaftlicher Sachverständiger bestellt. Die Evaluation hat fristgerecht am 1. Juli 2022 gestartet. Das Forschungsdesign ist in fünf Module und insgesamt 18 Arbeitspakete strukturiert, deren Schwerpunkte auf der empirischen, qualitativen und quantitativen Sozialforschung unter Einbeziehung der Anwendungspraxis insbesondere der Länder liegt.

Nach Abschluss der Evaluation wird die Bundesregierung bewerten, ob und in welchem Umfang die Ziele des ProstSchG erreicht werden konnten und ob und wo gegebenenfalls weiterer Regelungsbedarf besteht. Die wissenschaftliche Untersuchung ist eine wesentliche evidenzbasierte Grundlage für weitere Maßnahmen und Entscheidungen.

10. Hat die Bundesregierung ihrerseits Studien in Auftrag gegeben, die untersuchen, welche Auswirkungen es auf das Frauenbild von Männern hat, wenn eine Frau wie eine Ware gekauft werden kann, wenn ja, wann werden diese vorliegen, wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat keine derartigen Studien in Auftrag gegeben und plant dies derzeit auch nicht. Der Kauf einer Person ist in Deutschland rechtswidrig und wird strafrechtlich geahndet.

11. Welche Maßnahmen zur Kontrolle unternimmt oder plant die Bundesregierung ggf. im Hinblick auf sog. Freierforen, in denen verbotene und menschenverachtende Praktiken angepriesen, beworben oder Straftaten gebilligt werden?

Abhängig von den Umständen des Einzelfalls können Einträge in sogenannten Freier-Foren eine Straftat darstellen. Die rechtliche Bewertung und Verfolgung dieser Taten obliegt den zuständigen Behörden und den unabhängigen Gerichten der Länder.

Auch anlassunabhängige Recherchen und sogenannte Online-Streifen fallen in die Zuständigkeit der Länder.

12. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu den physischen und psychischen Folgen von Prostitution, insbesondere von unfreiwilliger Prostitution vor, und plant die Bundesregierung die Beauftragung einer Studie über die physischen und psychischen Folgen von Prostitution, insbesondere von unfreiwilliger Prostitution (wenn ja, wann, wenn nein, bitte begründen)?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zu psychischen Folgen von Prostitution, insbesondere von unfreiwilliger Prostitution, vor.

Nach Meinung von Fachleuten können die vielgestaltigen Formen und Beweggründe von Prostitution mit sehr unterschiedlichen Belastungen einhergehen. Laut eines Übersichtsartikels zu dem Thema „Sexuelle Dienstleistungen: Psychische Folgen von Sexarbeit“ aus dem Deutschen Ärzteblatt vom Oktober 2021 zählen Konflikte mit der Kundschaft, mit Zuhältern und Zuhälterinnen, Partnern und Partnerinnen und Polizeikräften sowie Gewalt, Missbrauch, gesellschaftliche Diskriminierung und Stigmatisierung zu den häufigen Belastungen. Dies kann das Risiko für beispielsweise Depressionen, Angststörungen, posttraumatischen Belastungsstörungen oder Suchterkrankungen erhöhen.

Diese Risiken und Gefahren sind nicht mit allen Formen der Prostitution in gleichem Ausmaß verbunden, sondern sie hängen wesentlich von den Bedingungen ab, unter denen sie ausgeübt wird.

13. Wie viele Menschen sind aktuell angemeldet in der Prostitution tätig?

Die aktuellen Daten aus den Statistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz beziehen sich auf den 31. Dezember 2021. Am 31. Dezember 2021 waren 23 743 Prostituierte bei den Behörden angemeldet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

- a) Wie viele davon sind nachweislich krankenversichert (bitte differenzieren nach: gesetzlich versichert, mitversichert, privat versichert)?
- b) Wie viele davon waren zum Zeitpunkt der Anmeldung unter 21 Jahre alt?
- c) Aus welchen Herkunftsländern stammen die angemeldeten Prostituierten?

Die Fragen 13a bis 13c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, wie viele angemeldete Prostituierte nachweislich krankenversichert sind.

Von den 23 743 angemeldeten Prostituierten waren 743 Personen unter 21 Jahre alt.

4 509 Prostituierte hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. Die drei häufigsten ausländischen Staatsangehörigkeiten waren die rumänische mit 8 619, die bulgarische mit 2 594 und die ungarische mit 1 486 Prostituierten.

Weitere Angaben können dem beiliegenden Auszug aus Tabelle 1.1.A zur Anzahl der am 31. Dezember 2021 gültig angemeldeten Prostituierten entnommen werden.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6517 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- d) Wie viele davon sind versicherungspflichtig beschäftigt, wie viele sind geringfügig beschäftigt, wie viele sind als Selbständige tätig?

In der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit waren zum Stichtag 30. September 2022 in Deutschland 50 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sowie 10 ausschließlich geringfügig Beschäftigte unter der Berufsgattung „Berufe für personenbezogene Dienstleistungen – fachlich ausgerichtete Tätigkeiten“ (Kennziffer 94252 der Klassifikation der Berufe KldB 2010) gemeldet, der auch Prostituierte zugeordnet sind. Diese Zahl ist allerdings aus verschiedenen Gründen nur eingeschränkt aussagekräftig und dürfte stark unterzeichnet sein, beispielsweise da viele Prostituierte bei der Sozialversicherung nicht „Prostitution“ als Beruf angeben, um ihre Tätigkeit möglichst anonym ausüben zu können.

- e) In wie vielen Fällen wurden Kontrollen auf Scheinselbständigkeit von Prostituierten insbesondere in Prostitutionsstätten durchgeführt
- aa) durch Zollbehörden des Bundes,
 - bb) durch steuerliche Betriebsprüfungen,
 - cc) durch Betriebsprüfungen der Rentenversicherung bzw. Lohnbetriebsprüfung?

Wie oft haben solche Prüfungen bei Prostitutionsstätten bzw. bei selbständigen Prostituierten in den Jahren 2018 bis 2021 stattgefunden, und wie viele Fälle von Scheinselbständigkeit wurden dabei aufgedeckt?

Scheinselbständigkeit liegt vor, wenn Beschäftigungsverhältnisse formal als selbständige Rechtsverhältnisse bezeichnet und behandelt werden, obwohl sie nach ihrer tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung rechtlich als abhängige Beschäftigung zu werten sind.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV) prüfen gemäß § 28p des Vierten Buch Sozialgesetzbuch mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Melde- und Beitragspflichten erfüllen. Dies schließt die Prüfung mit ein, ob eine eventuelle Scheinselbständigkeit vorliegt. Dabei werden auch „Prostitutionsstätten“ geprüft soweit sie Arbeitgeber sind. Bei Betriebsprüfungen der Rentenversicherungsträger werden jedoch keine branchenbezogenen Auswertungen vorgenommen. Es liegen keine Daten über Prüfungen auf Scheinselbständigkeit von Prostituierten durch die Träger der DRV vor.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung verfolgt bei ihren Prüfungen grundsätzlich einen ganzheitlichen Prüfungsansatz, welcher alle in Betracht kommenden Prüfungsaufträge nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) abdeckt. Eine Differenzierung nach Prüfungen in Bezug auf das Vorliegen von Scheinselbständigkeit oder anderen Prüfungsaufträgen ist in der Arbeitsstatistik der FKS nicht vorgesehen.

Der Begriff „Kontrollen“ ist im SchwarzArbG nicht vorgesehen. Bei Kontrollen handelt es sich nach dem Verständnis der FKS um Arbeitgeberprüfungen.

Die Arbeitsstatistik der FKS unterscheidet bei der Anzahl der wegen Verdachts auf Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht zwischen Verfahren, denen eine Arbeitgeberprüfung vorangegangen ist und Verfahren, welche beispielsweise auf Grund konkreter Hinweise oder sonstiger Erkenntnisse eingeleitet worden sind. Des Weiteren ist eine Auswertung nach eingeleiteten Ermittlungsverfahren die in Zusammenhang mit dem Verdacht auf Scheinselbständigkeit stehen nicht möglich.

Der Bereich von Prüfungen in Prostitutionsstätten bzw. von Prüfungen bei selbständigen Prostituierten wird in der Arbeitsstatistik der FKS in der Bran-

che „Prostitutionsgewerbe“ erfasst. Eine gesonderte statistische Ausweisung der Branche des Prostitutionsgewerbes erfolgt seit dem Jahr 2019. Zuvor wurde diese als Teil der „sonstigen Branchen“ erfasst. Eine statistische Auswertung der „sonstigen Branchen“ ermöglicht jedoch keine Rückschlüsse auf die Arbeitsergebnisse im Bereich des Prostitutionsgewerbes. Die nachstehende Auswertung aus der Arbeitsstatistik der FKS bezieht sich daher lediglich auf die Jahre 2019 bis 2021.

Branche: Prostitutionsgewerbe	2019	2020	2021
Anzahl der durchgeführten Arbeitgeberprüfungen	50	68	34
Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren – alle Tatbestände –	6	40	16
Eingeleitete Strafverfahren – alle Tatbestände –	51	72	92

14. Wie viele Prostituierte werden als Selbständige steuerlich erfasst und veranlagt?
- Werden bei diesen Steuern individuell erhoben oder pauschaliert?
 - Inwiefern unterscheidet sich dieses Veranlagungsverfahren von der Veranlagung selbständiger Dienstleistungserbringer, wie z. B. Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Friseure und Friseurinnen oder Gebäudereinigern und Gebäudereinigern?
 - Im Fall unterschiedlicher Veranlagungspraxis, was sind Begründung und Rechtsgrundlage für diese unterschiedliche Praxis?
 - Wie hoch sind die Steuereinnahmen aus dem Geschäftsbereich der Prostitution in den Jahren 2018 bis 2021, und wie viel davon entfällt auf den Bund?

Die Fragen 14 bis 14d werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der Lohn- und Einkommensteuerstatistik liegen keine Daten zu Prostituierten vor.

Daten für Prostituierte wurden unter Berücksichtigung der Gewerkekennzahl 96.09.2 in der Umsatzsteuer- und Gewerbesteuerstatistik für die Berichtsjahre 2014 bis 2018 erfasst. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes weisen die erfassten Daten zur Gewerkekennzahl 96.09.2 jedoch methodisch eine erhebliche Untererfassung auf und sind daher als nicht gesichertes statistisches Ergebnis nicht zur Veröffentlichung vorgesehen.

Seit dem Berichtsjahr 2019 wurde eine Gewerkekennzahl 96.09.3 für „Rotlichtbetriebe“ eingeführt, die sich aktuell noch in der Aufbereitung befindet. Die Ergebnisse stehen voraussichtlich erst Ende des Jahres 2023 zur Verfügung.

Daten zu den gesamten Steuereinnahmen aus dem Geschäftsbereich der Prostitution liegen nicht vor.

Die Zuständigkeit für das Besteuerungsverfahren liegt bei den Ländern. Diese entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob die Nutzung eines besonderen Erhebungsverfahrens (z. B. sogenanntes Düsseldorfer Verfahren) sinnvoll ist. Bei diesem Verfahren handelt es sich um die Vereinbarung einer Vorauszahlung, die weder von der Abgabe einer Steuererklärung noch von der Zahlung der tatsächlich angefallenen Steuern entbindet und die bei der individuellen Berechnung der Steuerschuld auf die tatsächlich zu zahlenden Steuern angerechnet wird.

(kein Abgeltungscharakter). Das Düsseldorfer Verfahren wird von der Rechtsprechung anerkannt (BFH v. 12. Mai 2016 – VII R 50/14).

15. Stellt die Bundesregierung den Datenaustausch zwischen den Ländern über die Anmeldung Prostitutierter sicher, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, wie wird dieser konkret sichergestellt, wie werden Verdachtsfälle unfreiwillig in der Prostitution Tätiger registriert, und wie wird in diesen Fällen weiter verfahren?

Der Datenaustausch findet innerhalb der datenschutzrechtlichen Grenzen statt. Hierfür ist insbesondere § 34 ProstSchG maßgeblich. Dessen Vollzug liegt gemäß Artikel 83, 84 GG in der Zuständigkeit der Länder.

16. Wie viele Menschen sind darüber hinaus unangemeldet als Prostituierte tätig (bitte zwischen männlich, weiblich und divers differenzieren)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Insbesondere die Statistiken nach dem ProstSchG bilden nur die Verwaltungsvorgänge zu den angemeldeten Prostituierten auf Basis des ProstSchG ab.

17. Wie viele polizeiliche Sonderermittlungseinheiten mit jeweils wie vielen besetzen Stellen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland zur Bekämpfung von Zuhälterei, Zwangsprostitution, Menschenhandel und sexueller Ausbeutung?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Die Frage fällt in die Zuständigkeit der Länder.

18. Für wie viele in der Prostitution tätige Menschen hat sich durch den Wegfall der Sittenwidrigkeit und die Möglichkeit zur klageweisen Durchsetzung des Entgelts die soziale und finanzielle Situation mit dem Prostituiertengesetz im Jahr 2002 anhand konkret nachzuprüfender Parameter verbessert, und an welchen Parametern macht die Bundesregierung diese Verbesserung fest?

Dazu liegen der Bundesregierung keine konkreten Zahlen vor. Im Übrigen wird für den Zeitraum von 2002 bis 2007 auf den Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG) verwiesen. Für den Zeitraum darüber hinaus bleiben die Ergebnisse der Evaluation des ProstSchG abzuwarten.

19. In wie vielen Gemeinden ist nach Kenntnis der Bundesregierung durch Rechtsverordnung auf Grundlage des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) oder aufgrund landesrechtlicher Vorschriften die Ausübung von Prostitution in bestimmten Gebieten verboten?

Sofern der Bundesregierung darüber keine Kenntnisse vorliegen, warum wird hier keine Notwendigkeit für eine solche Koordinierung bzw. Erhebung gesehen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Die Frage fällt in die Zuständigkeit der Länder.

20. In welcher Höhe haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Länder im Zuge der staatlichen Corona-Hilfen Hilfezahlungen an Bordellbetreiber und andere Prostitutionsstättenbetreiber ausgezahlt (bitte einzeln auflüsseln)?

Eine statistische Auswertung der an Bordellbetreiber und andere Prostitutionsstättenbetreiber gewährten Corona-Wirtschaftshilfen liegt der Bundesregierung nicht vor. Die Wirtschaftshilfen wurden von den Bewilligungsstellen der Länder gewährt.

21. Ist der Kampf gegen Zwangsprostitution, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung expliziter Bestandteil der Leitlinien zur feministischen Außenpolitik des Auswärtigen Amts, und wenn nein, warum nicht?
22. Sind nach Auffassung der Bundesregierung die von ihr hervorgehobene feministische Außen- und Entwicklungspolitik und die Anerkennung eines Gleichlaufs mit der Innenpolitik im 15. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik mit der Situation von Frauen in der Prostitution in Deutschland vereinbar, und hält die Bundesregierung diese für einen Teil kohärenter Politik im Hinblick auf Menschen- und Frauenrechte sowie auf die Menschenwürde und die Glaubwürdigkeit Deutschlands?

Die Fragen 21 und 22 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Kampf gegen Zwangsprostitution, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung ist expliziter Bestandteil des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“. Die Umsetzung und Stärkung der Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ ist expliziter und zentraler Bestandteil der Leitlinien feministische Außenpolitik des Auswärtigen Amts. Sie ist ebenfalls wichtiges Handlungsfeld der Strategie für eine feministische Entwicklungspolitik des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die Bundesregierung setzt sich sowohl innerhalb von Deutschland als auch international nachdrücklich für eine Überwindung von Zwangsprostitution, Menschenhandel und sexueller Ausbeutung ein.

23. Wie bewertet die Bundesregierung Ansätze und Strategien zur Bekämpfung von Zwangsprostitution in Ländern, die sich wie Schweden, Frankreich oder Kanada zu einer feministischen Außenpolitik bekennen bzw. bekannt haben, und welche Rolle spielt dabei die Eindämmung der Nachfrage nach Prostitution?

Die Bundesregierung nimmt grundsätzlich keine Bewertung von Strategien anderer Staaten vor.

24. Ist der Bundesregierung bekannt, dass Schweden und Frankreich 2019 eine gemeinsame Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Europa und weltweit vereinbart haben, weil beide Länder davon überzeugt sind, dass die Verringerung der Nachfrage im Bereich Prostitution und die Kriminalisierung von Sexkauf ein wichtiger Schritt u. a. auf dem Weg zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sind?

- a) Hat die Bundesregierung sich an bi- oder multilateralen Gesprächen auf Ministerebene zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den der Vereinten Nationen als Teil dieser Strategie von Schweden und Frankreich beteiligt, und falls ja, welche Ziele hat sie dabei verfolgt, und welche Ergebnisse haben die Gespräche erbracht, und falls nein, wird die Bundesregierung im Zuge ihrer feministischen Außenpolitik künftig in einen Austausch dazu mit Schweden und Frankreich treten, und welche Ziele verfolgt sie dabei?
- b) Plant die Bundesregierung, sich dieser Strategie anzuschließen, und falls nein, warum nicht?

Die Fragen 24 bis 24b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist die gemeinsame Erklärung der Regierungen von Schweden und Frankreich vom 8. März 2019 zum Thema Menschenhandel bekannt.

Die Bundesregierung arbeitet mit einer Reihe von Partnerländern bilateral und in zahlreichen multilateralen Formaten zur Bekämpfung des Menschenhandels erfolgreich zusammen. Hierzu gehören u. a. die sogenannte Palermo-Konvention des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, d. h. das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels. Dazu gehören des Weiteren die entsprechenden Gremien des Europarats (GRETA, Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings), der Europäischen Union, der OSZE/ODIHR und des Ostseerats.

Trilaterale Gespräche mit Frankreich und Schweden zu diesem Thema sind der Bundesregierung nicht bekannt.

25. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob sich die Anzahl der in Deutschland angestellten Prostituierten erhöhte, nachdem das Nordische Modell in Frankreich eingeführt wurde, d. h. Frauen in Bordelle nach Deutschland „verlagert“ wurden, und wenn nein, ist die Bundesregierung bereit, diese Zahlen zu erheben und zu analysieren?

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Daten darüber vor, ob sich die Anzahl in Deutschland angestellter Prostituierten erhöhte, nachdem das „Nordische Modell“ in Frankreich 2016 eingeführt wurde.

Um erstmals belastbare Zahlen für den Bereich der legalen Prostitution in Deutschland generieren zu können, hat das BMFSFJ die ProstStatV erlassen, welche gleichzeitig mit dem ProstSchG am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist. Die Verordnung trifft Regelungen zur Erhebung von Daten aus dem behördlichen Anmelde- und Erlaubnisverfahren. Die Bundesstatistik zum ProstSchG wird jedes Jahr zum 1. Juli veröffentlicht. Der Berichtszeitraum umfasst dabei den Zeitraum 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres. Grundlage der Statistiken sind ausschließlich die Daten, die die Länder in diesem Jahr erhoben und über die statistischen Landesämter an das Statistische Bundesamt gemeldet haben.

Die erste Bundesstatistik nach dem ProstSchG wurde im Sommer 2018 in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt veröffentlicht, sodass bezüglich der Fragestellung keine Vergleichszahlen vorliegen.

26. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, um die im „Palermo-Protokoll“ („Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“) formulierte Verpflichtung, „der Nachfrage entgegenzuwirken, die alle Formen der zum Menschenhandel führenden Ausbeutung von Personen, insbesondere von Frauen und Kindern, begünstigt“ (Artikel 2 Absatz 5 des Palermo-Protokolls), gesetzgeberisch in Deutschland umzusetzen?

Die in der Frage zitierte Bestimmung des Palermo-Protokolls (Artikel 9 Absatz 5) erfordert zu ihrer Umsetzung keine gesetzgeberischen Maßnahmen, sondern lässt ausdrücklich auch „sonstige Maßnahmen, wie etwa erzieherische, soziale oder kulturelle Maßnahmen“ genügen.

Für den Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist in § 232a Absatz 6 StGB die sogenannte Freierstrafbarkeit normiert. Zum 1. Oktober 2021 wurde die Strafbarkeit über die vorsätzliche Begehungsweise hinaus auf Fälle erweitert, in denen der Täter leichtfertig verkennt, dass die sich prostituierende Person Opfer von Menschenhandel ist. Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sieht eine entsprechende Strafbarkeit für alle Formen der Ausbeutung vor, so dass im Falle der unveränderten Annahme dieses Vorschlags die Strafbarkeit in Deutschland entsprechend auszuweiten wäre. Das Ergebnis der Verhandlungen über den Kommissionsvorschlag bleibt abzuwarten.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung die physischen und psychischen Gefahren für das ungeborene Kind, wenn die Mutter uneingeschränkt als Prostituierte mit mehreren Freiern pro Tag tätig ist, und wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahren für die Mutter und das Kind, wenn Prostitution auch sogar in der Zeit des Mutterschutzes ausgeübt wird?

Physische und psychische Belastungen können grundsätzlich ein Gesundheitsrisiko darstellen.

Hinsichtlich des Mutterschutzes ist zudem Folgendes zu ergänzen: Prostituierte können als Selbstständige oder als abhängig Beschäftigte, also als Angestellte, bei einem Arbeitgeber arbeiten. Ein Arbeitgeber ist zum Beispiel die Inhaberin oder der Inhaber eines Prostitutionsbetriebes (z. B. Club, Bordell, Agentur). Ist die Prostituierte abhängig Beschäftigte, gelten für sie die Schutzregelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), an die sich der Arbeitgeber halten muss. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Regelungen zum Gesundheitsschutz zu nennen: Schutzfristen vor und nach der Entbindung (§ 3 MuSchG), Verbot der Nachtarbeit (§ 5 MuSchG), Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 6 MuSchG) oder unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen (§ 11 MuSchG). Hervorzuheben ist etwa § 11 Absatz 2 MuSchG, nach dem der Arbeitgeber eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen darf, bei denen die sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung (BioStoffV) in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (Risikogruppe 2: Biostoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen könnten, § 3 Absatz 1 Nummer 2 BioStoffV).

Prostituierte arbeiten dennoch in der Regel als Selbstständige, sodass sie grundsätzlich nicht unter den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes fallen.

Ausnahme bilden die selbstständig erwerbstätigen Frauen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sind. Auf sie sind insbesondere die mutterschutzrechtlichen Regelungen des Gesundheitsschutzes anwendbar (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 i. V. m. §§ 3 ff. MuSchG).

An die Stelle des Beschäftigungsverbots rückt allerdings für die selbstständig erwerbstätige Frau, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen ist, die Befreiung von der vertraglich vereinbarten Leistungspflicht. Arbeitnehmerähnliche Personen können sich jedoch gegenüber ihrem Vertragspartner dazu bereit erklären, die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen (§ 2 Absatz 3 MuSchG).

28. Erwägt die Bundesregierung die Freierstrafbarkeit bei Inanspruchnahme Schwangerer und unter 21-jähriger Prostituerter oder ein Verbot der Anmeldung von unter 21-jährigen Prostituierten (wenn nein, bitte begründen)?

Nach Abschluss der Evaluation des ProtschG wird die Bundesregierung bewerten, ob und in welchem Umfang die Ziele des ProstSchG erreicht werden konnten und ob und wo gegebenenfalls weiterer Regelungsbedarf besteht. Die wissenschaftliche Untersuchung ist eine wesentliche Grundlage für weitere Maßnahmen und Entscheidungen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

29. Sind der Bundesregierung die sogenannten Verrichtungsboxen wie auf dem Straßenstrich in Berlin, Kurfürstenstraße, die hygienischen Verhältnisse, die Abläufe und die insgesamt menschenverachtenden Bedingungen, unter der Prostituierte dort tätig sind, bekannt?

Die Bundesregierung steht im regelmäßigen Austausch mit den Ländern und hat daher grundsätzliche Kenntnisse von den Entwicklungen im Bereich der Straßenprostitution. Zu den Entwicklungen im Bereich der Straßenprostitution wird im Übrigen auf das Bundeslagebild „Menschenhandel und Ausbeutung 2021“, S. 11, verwiesen.

30. Plant die Bundesregierung, den Straßenstrich aufgrund menschenunwürdiger Situationen, u. a. wegen ebendieser „Verrichtungsboxen“ stärker zu regulieren (wenn ja, bitte den entsprechenden Zeitplan angeben; wenn nein, bitte begründen)?

Nach Abschluss der Evaluation des ProtschG wird die Bundesregierung bewerten, ob und in welchem Umfang die Ziele des ProstSchG erreicht werden konnten und ob und wo gegebenenfalls weiterer Regelungsbedarf besteht. Die wissenschaftliche Untersuchung ist eine wesentliche Grundlage für weitere Maßnahmen und Entscheidungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

31. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung spezifische soziale und psychotherapeutische Beratungsangebote für Freier, und wenn ja, welche, mit wie vielen Plätzen, und wie häufig wird davon Gebrauch gemacht?

33. Gibt es festgelegte Kriterien, die Beratungsstellen erfüllen müssen, um als Fachberatungsstellen im Bereich Prostitution anerkannt zu werden, und wenn ja, welche sind das?

Die Fragen 31 und 33 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verantwortung für das Vorhandensein, die Ausgestaltung und finanzielle Absicherung von Beratungsangeboten und Fachberatungsstellen liegt bei den Ländern, die diese Aufgabe nach Maßgabe der im Grundgesetz angelegten und landesrechtlich ausgestalteten Aufgabenverteilung gemeinsam mit den Kommunen umsetzen.

34. In welcher Höhe erhalten Beratungsstellen finanzielle Mittel im Bereich Prostitution jährlich vom Bund und nach Kenntnis der Bundesregierung von den Ländern?

Welche Beratungsstellen erhalten finanzielle Mittel, und jeweils in welcher Höhe (bitte nach einzelnen Beratungsstellen und Jahren aufschlüsseln)?

Da die Förderung von Beratungsstellen im Kompetenzbereich der Länder liegt, hat die Bundesregierung von der Höhe und der Verteilung finanzieller Mittel an Beratungsstellen durch die Länder keine Kenntnis.

Zu der Förderung von Modellprojekten durch den Bund wird auf die Antwort zu den Fragen 32, 35 und 36 verwiesen.

32. Wie und mit welchen Maßnahmen fördert die Bundesregierung den Ausstieg aus der Prostitution, und welche Maßnahmen zum Schutz sieht sie für Personen vor, die der Zwangsprostitution entkommen können?
35. Welche Ausstiegshilfen werden nach Kenntnis der Bundesregierung von den Beratungsstellen angeboten?
Wie hoch ist der finanzielle Aufwand dafür pro Beratungsstelle, und wie wirkungsvoll sind die Maßnahmen?
Wie viele Fälle gelungener Ausstiege sind dokumentiert?
36. Wie viele Wohnungen bzw. Wohnplätze stehen nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen von Ausstiegsprogrammen für Prostituierte zur Verfügung, und wie hoch ist die Zahl der offenen Nachfragen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 32, 35 und 36 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit August 2021 fördert die Bundesregierung insgesamt fünf Modellprojekte zur Unterstützung des Umstiegs aus der Prostitution für eine Laufzeit von jeweils drei Jahren und einer Gesamtfördersumme von ca. 3 Mio. Euro. Die Projekte werden an unterschiedlichen Standorten im Bundesgebiet gefördert (Kiel/Neumünster, Rostock, Bremen/Bremerhaven, Berlin, Saarbrücken) und erproben mit individuellen Konzeptionen innovative Methoden, Prostituierte beim Aus- und Umstieg in alternative Erwerbstätigkeiten zu begleiten. Jedes Projekt verfolgt dabei einen eigenen Beratungsansatz. Die Maßnahmen reichen von der persönlichen und psychosozialen Beratung über die Vermittlung einer Basisqualifizierung für einen alternativen beruflichen Werdegang bis hin zur berufsbezogenen Weiterbildung. Umgesetzt wird dies sowohl analog als auch teilweise digital. Die Beratungsarbeit umfasst dabei Unterstützungsleistungen

in sämtlichen Lebenslagen, wie bspw. Schuldnerberatung, Begleitung bei Behörden gängen und Arztbesuchen, Vermittlung zum Jobcenter, Fragen rund um das Steuerrecht, Wohnungssuche, Freizeitaktivitäten etc.

Im Rahmen eines der geförderten Modellprojekte wird eine Ausstiegswohnung in Berlin angeboten, in der bis zu drei Frauen zeitgleich unentgeltlich Wohnraum zur Verfügung gestellt bekommen. Zahlen zu offenen Nachfragen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Fördergelder werden dabei ausschließlich für die Umsetzung des jeweiligen Modellprojektes bereitgestellt, die Vereine selbst erhalten keine finanzielle Unterstützung.

Um die aus den Projekten gewonnenen Ergebnisse zu sichern und die Voraussetzungen für deren Nachhaltigkeit sowie Transferfähigkeit zu verbessern, werden die Modellprojekte wissenschaftlich begleitet. Erst die Auswertungen und Analysen der wissenschaftlichen Begleitung werden zeigen können, wie wirkungsvoll die Maßnahmen sind und wie viele (nachhaltige) Aus- bzw. Umstiegen im Rahmen der Modellprojekte erfolgt sind. Ein umfassender Abschlussbericht mit sämtlichen Ergebnissen zu den Modellprojekten wird voraussichtlich im Frühjahr 2025 veröffentlicht.

Die jährliche Verteilung der Bundesmittel auf die fünf Modellprojekte ergibt sich aus nachfolgender Tabelle.

	2021 in Euro	2022 in Euro	2023 in Euro	2024 in Euro	Gesamt (nach Projekten) in Euro
Stabsbereich Frauen Bremen in Koop. mit Gesundheitsamt Bremen	104.000	302.000	302.000	116.000	824.000
STARK MACHEN e.V.	79.000	179.000	174.000	97.000	529.000
Diakonisches Werk an der Saar gGmbH in Koop. mit ALDONA e.V.	54.000	120.000	120.000	68.000	362.000
Frauennetzwerk zur Arbeits- situation e.V. in Koop. mit Frauenwerk der Nordkirche	126.000	264.000	264.000	133.000	787.000
Neustart e.V.	56.000	128.000	128.000	74.000	386.000
Gesamt (nach Jahren)	419.000	993.000	988.000	488.000	2.888.000

Das BKA sensibilisiert zudem im Rahmen von Schulungen, Fortbildungen und Fachkonferenzen regelmäßig über die Rahmenbedingungen zum Schutz von Zeugen.

37. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen und welche plant sie, um Prävention im Sinne von Aufklärung über Menschenhandel und Zwangsprostitution zu leisten und Männer in diesem Zusammenhang für ein menschenrechtskonformes und menschenwürdiges Frauenbild zu sensibilisieren?

Die Bundesregierung prüft derzeit im Rahmen ihrer Kompetenzen weitere Präventionsmaßnahmen im Sinne der Fragestellung in den nächsten Jahren umzusetzen.

38. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung zum besonderen Schutz von Frauen, Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine vor sexueller Ausbeutung (www.spiegel.de/ausland/menschenhandel-zehnmal-mehr-ukrainerinnen-fuer-sexuelle-dienstleistungen-angeboten-a-c3902082-c4a8-4193-a3bb-1abb031229b8)?

Die Bundesregierung setzt sich seit Kriegsbeginn gemeinsam mit den Ländern und der Zivilgesellschaft und in enger Kooperation auf nationaler und europäischer Ebene intensiv dafür ein, Menschen, die aus der Ukraine fliehen, vor ausbeuterischen Handlungen, Menschenhandel, Zwangsprostitution und sexualisierter Gewalt zu schützen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und die Sicherheitsbehörden des Bundes beobachten die Komplexe „Menschenhandel, Ausbeutung, Zwangsprostitution und sexualisierte Gewalt“ im Zusammenhang mit der Lage in der Ukraine sehr intensiv und stehen hierzu im engen Austausch mit den Ländern und der Zivilgesellschaft. Die Bundespolizei (BPOL), das BKA und die zuständigen Landespolizeistellen sind sensibilisiert und gehen entsprechenden Hinweisen im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten nach. Auch die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer vor Ort werden weiterhin sensibilisiert und geben verdächtige Beobachtungen an die Sicherheitsbehörden weiter.

Das BMI und die Bundespolizei haben umgehend verschiedene Informationsangebote und Warnhinweise erstellt, um Geflüchtete vor den Gefahren des Menschenhandels zu schützen. Das umfasst Warnhinweise an Anzeigetafeln in Ankunftsbahnhöfen in der Landessprache sowie über soziale Medien. Die BPOL hat in Zusammenarbeit mit dem BMI, der Deutschen Bahn AG, UNHCR, IOM und UNICEF beispielsweise einen Flyer mit Warnweisen erstellt, der u. a. über das durch BMI eingerichtete Informations- und Hilfeportal „Germany4Ukraine.de“ verfügbar ist. Auch werden Geflüchtete über dieses Informations- und Hilfeportal vor auffälligen Übernachtungsangeboten in ukrainischer und russischer Sprache gewarnt. „Germany4Ukraine.de“ ist ebenfalls als App verfügbar. Das BMI steht im engen Austausch mit der Zivilgesellschaft und ehrenamtlich Tätigen, was Betreiber von Wohnraumvermittlungsplattformen einschließt. Seit Beginn der Fluchtbewegung aus der Ukraine hat das BMFSFJ den Austausch mit dem Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) intensiviert. Auf der Website des KOK steht eine deutschlandweite Übersicht der Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zur Verfügung. Zudem findet sich dort mehrsprachiges Informationsmaterial (darunter auf Deutsch, Englisch und Ukrainisch) mit Hinweisen zu Gefahren des Menschenhandels und Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen aller Nationalitäten auf der Flucht aus der Ukraine (www.kok-gegen-menschenhandel.de). Für das Jahr 2022 hat das BMFSFJ zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, damit der KOK die Fachberatungsstellen bei der Mehrarbeit unterstützen und weiterhin Präventions- und Vernetzungsarbeit leisten kann. In diesem Rahmen hat der KOK basierend auf einer Umfrage bei spezialisierten Fachberatungsstellen einen Bericht zur Situation Geflüchteter aus der Ukraine mit konkreten Handlungsempfehlungen erarbeitet, der online verfügbar ist.

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ berät zu allen Formen von Gewalt – einschließlich Frauenhandel, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Zwangsprostitution – 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr, in 18 Fremdsprachen, darunter Englisch, Russisch und Polnisch, anonym und ist kostenfrei für von Gewalt betroffene Frauen, Menschen in deren sozialem Umfeld und Fachkräfte erreichbar. Seit dem 1. Mai 2022 steht das Angebot des Hilfetelefons in ukrainische Sprache zur Verfügung und wird u. a. in sozialen Medien und über eine gemeinsame Aktion auch zu den Angeboten der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beworben.

Das BMFSFJ und Nummer gegen Kummer haben gemeinsam mit der Unterstützung der Telekom Deutschland GmbH die Helpline Ukraine eingerichtet. Die Helpline Ukraine ist seit dem 1. Juni 2022 unter der kostenfreien Telefonnummer 0800-500 225 0 montags bis freitags von 14 bis 17 Uhr erreichbar. Die Beraterinnen und Berater hören zu und unterstützen geflüchtete ukrainische Kinder, Jugendliche, deren Eltern sowie weitere Angehörige bei aktuellen Sorgen und Themen, die sie bewegen. Die Beratung ist vertraulich und erfolgt in ukrainischer und russischer Sprache.

Vor dem Hintergrund der russischen Invasion der Ukraine lud das BMAS im März 2022 zu einer Sondersitzung mit den Ländern ein, um einen Austausch hinsichtlich der Prävention von Ausbeutung und Menschenhandel zu befördern. Zwölf Länder nahmen an der Sondersitzung teil und berichteten über die Situation und getroffene Maßnahmen. Zur Prävention von prekärer und undokumentierter Arbeit und ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen entwickelte die durch das BMAS geförderte Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel Flyer für Geflüchtete aus der Ukraine in mehreren Sprachen sowie einen Flyer für unterstützende Personen und Organisationen zur Sensibilisierung für das Risiko und Anzeichen von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung.

Bei der Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels im Kontext der Fluchtbewegung aus der Ukraine ist der hohe Stellenwert zum einen der nationalen Kooperationsstrukturen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen und zum anderen der europäischen und internationalen Zusammenarbeit bei diesem Themenbereich erneut sehr deutlich geworden. Deutschland hat sich, insbesondere über das EU-Netzwerk Nationaler Berichterstatter und vergleichbarer Mechanismen (NREM), mit der EU-Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels (ATC), und die OSZE mit ihrem Sonderbeauftragten gegen Menschenhandel aktiv für den regelmäßigen Austausch, auch mit der Ukraine und ihren Anrainerstaaten, eingesetzt und wird diese Netzwerke auch weiterhin intensiv nutzen.

Darüber hinaus wird u. a. auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/1282 verwiesen.

39. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zur Überwachung und Überprüfung des immer größer werdenden Marktes für Internet-Angebote für sexuelle Dienstleistungen?

Der Markt für sexuelle Dienstleistungen durch Internetangebote wird intensiv seitens der Sicherheitsbehörden beobachtet, um potentielle Opfer des Menschenhandels zu identifizieren und Anhaltspunkte für eine Ausbeutung zu finden. Es findet in diesem Zusammenhang auch ein Austausch mit den Ländern und europäischen Partnerdienststellen statt.

Tabelle zu Frage 13c:Gültig angemeldete Prostituierte am 31.12.2021 nach Altersklassen und Staatsangehörigkeit und regionaler Einheit ¹
Deutschland

Anmeldebescheinigung	Anzahl der Prostituierten
Insgesamt	23 743
Altersklassen (von ... bis unter ... Jahren)	
18 - 21 Jahre	743
21 - 45 Jahre	18 055
45 Jahre und älter	4 945
Staatsangehörigkeit	
deutsch	4 509
nichtdeutsch	19 234
davon aus:	
Europa	17 405
darunter:	
125 bulgarisch	2 594
152 polnisch	952
154 rumänisch	8 619
161 spanisch	1 222
165 ungarisch	1 486
Afrika	.
darunter:	
243 kenianisch	40
232 nigerianisch	71
Amerika	585
darunter:	
327 brasilianisch	138
335 dominikanisch	135
Asien	1 020
darunter:	
479 chinesisches	82
411 chinesisches (Hongkong)	.
476 thailändisch	827
Australien/Ozeanien/Antarktis	.
Sonstige Schlüssel 2)	.

1) regionalisiert nach dem Sitz der zuständigen Behörde.

2) staatenlos, ungeklärt, ohne Angabe.

. = Zahlenwert geheim zu halten

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis)

